clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 036/17

Datum: 7. April 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Kündigung der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) und Änderungen der Clearing-Bedingungen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 125/16

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 079/16

Kontakt: Ihr Key Account Manager Clearing

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke: 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum 21. November 2016 wurden mit Eurex T7 Release 4.0 bereits die Trade-Entry-Services für Off-Book-Geschäfte systemseitig vom Eurex Classic-System nach T7 migriert. Nach diesem technischen Schritt folgt nun die rechtliche Übernahme der Trade-Entry-Services für Off-Book-Geschäfte durch die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) zum 10. Mai 2017.

Alle notwendigen Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen), nachfolgend: „TES-Bedingungen“, werden in die Regelwerke der Eurex-Börsen überführt. Als Konsequenz werden die TES-Bedingungen simultan zum Inkrafttreten der geänderten Abschnitte der betroffenen Regelwerke der Eurex-Börsen keine Anwendung mehr finden.

Mit der Überführung der TES-Bedingungen in die Regelwerke der Eurex-Börsen werden Geschäfte, die aus Geschäftseingaben entstehen (TES-Geschäfte), als börsengehandelte Derivate klassifiziert, welche außerhalb des Orderbuchs zustande kommen. Bis auf Änderungen im Hinblick auf die Bestätigung von TES-Geschäften und andere, von Rechts wegen erforderliche Änderungen ist nicht vorgesehen, funktionale Anpassungen an den Trade-Entry-Services vorzunehmen.

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat daher beschlossen, die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) mit Wirkung zum **10. Mai 2017** zu kündigen und die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum **10. Mai 2017** entsprechend zu ändern.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender)
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Kündigung der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) und Änderungen der Clearing-Bedingungen

Mit Wirkung zum 21. November 2016 wurden mit Eurex T7 Release 4.0 bereits die Trade-Entry-Services für Off-Book-Geschäfte systemseitig vom Eurex Classic-System nach T7 migriert. Nach diesem technischen Schritt folgt nun die rechtliche Übernahme der Trade-Entry-Services für Off-Book-Geschäfte durch die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) zum 10. Mai 2017.

Alle notwendigen Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen), nachfolgend: „TES-Bedingungen“, werden in die Regelwerke der Eurex-Börsen überführt. Als Konsequenz werden die TES-Bedingungen simultan zum Inkrafttreten der geänderten Abschnitte der betroffenen Regelwerke der Eurex-Börsen keine Anwendung mehr finden.

Mit der Überführung der TES-Bedingungen in die Regelwerke der Eurex-Börsen werden Geschäfte, die aus Geschäftseingaben entstehen (TES-Geschäfte), als börsengehandelte Derivate klassifiziert, welche außerhalb des Orderbuchs zustande kommen. Bis auf Änderungen im Hinblick auf die Bestätigung von TES-Geschäften und andere, von Rechts wegen erforderliche Änderungen ist nicht vorgesehen, funktionale Anpassungen an den Trade-Entry-Services vorzunehmen.

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat daher beschlossen, die TES-Bedingungen mit Wirkung zum 10. Mai 2017 zu kündigen und die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) sowie das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) mit Wirkung zum 10. Mai 2017 entsprechend zu ändern.

Die betroffenen Mitglieder werden in einem in einem individuellen Schreiben über die Kündigung der TES-Bedingungen parallel zu diesem Rundschreiben informiert.

Die Anhänge dieses Rundschreibens enthalten die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderungen und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Absatz 3 des Preisverzeichnisses gelten Änderungen des Preisverzeichnisses als angenommen, wenn nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Clearing AG schriftlich Widerspruch eingelegt wird.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Key Account Manager Clearing.

7. April 2017

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 10.05.2017

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Transaktionen auch das Clearing von folgenden außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Transaktionen durch („**Eurex-Off-Book-Geschäfte**"):

- Transaktionen, einschließlich Optionsstrategien und Optionsvolatilitätsstrategien, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen,

- Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten bzw. Flexiblen Futures-Kontrakten.

- Kombinationstransaktionen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen

- Kombinationstransaktionen im Sinne von Satz 1 bestehen aus mindestens einer außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Optionstransaktion, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationstransaktionen Option-Aktie**" genannt).

Die Regelungen in Kapitel I („**Allgemeine Bestimmungen**") und Kapitel II („**Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**") finden für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäfte entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (**Allgemeine Teilnahmebedingungen**) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden durch Novation gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (wie in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen definiert) und zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften durch die Eurex Clearing AG sind ausschließlich solche Unternehmen berechtigt, die die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen teilnehmen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG anerkannt haben („**Teilnehmer**").

(2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar bzw. mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung bzw. Erfüllung von Eurex-Off-Book-Geschäften erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei der Abwicklungsstelle verfügt. Soweit ein Teilnehmer, der die Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von Eurex-Off-Book-Geschäften untersagen und die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services entsprechend technisch sperren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann die Übertragung von Handelsinformationen in Bezug auf Eurex-Off-Book-Geschäften in standartisierten Form durch einen Drittanbieter von Informationen (wie in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen definiert) nach Maßgabe und im Einklang mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen gestatten.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing

(1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von Eurex-Off-Book-Geschäften und Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen werden. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die ein Eurex Off-Book-Geschäft mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je Eurex Off-Book-Geschäft unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing einer solchen Transaktion gemäß Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und diese Transaktionen von der Eurex Clearing AG nicht in das Clearing einbezogen.

(2) Entsprechen Eurex-Off-Book-Geschäfte, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften dieses Teilnehmers verweigern.

(3) Soweit Eurex-Off-Book-Geschäfte, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen wurden eine Erfüllung durch Physische Lieferung vorsehen, haben die an solchen Eurex-Off-Book-Geschäften beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese Eurex-Off-Book-Geschäfte an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten

sicherzustellen. Sätze 1 und 2 gelten für das von einer Kombinationstransaktion Option-Aktie umfasste Wertpapiergeschäft entsprechend.

4.1.3 Kontenführung

(1) Für Eurex-Off-Book-Geschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**") gelten hinsichtlich deren Positionsführung die Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.5.

(2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, wird Eurex Clearing AG diese Flexiblen Kontrakte in den Transaktionskonten im Rahmen eines automatisierten Prozesses durch entsprechende an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakte ersetzen.

4.2 Clearing von Off-Book standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („**Off-Book standardisierte Eurex-Kontrakte**"). Eine Off-Book-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-Kontraktspezifikationen**") festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von Off-Book standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der Eurex Trade Entry Services.

4.3 Clearing von Off-Book Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können Off-Book-Futures-Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**"). Eine Off-Book-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale – von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen – mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[1].

[1] Ziffer 4.3 findet bezüglich außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-

~~Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von Off-Book-Flexible-Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung derEurex-Trade-Entry-Services.~~

~~4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte~~

~~(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex-Off-Book-Geschäften von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Physische Lieferung) festgelegt werden.~~

~~Von den Vertragsparteien können im Rahmen eines Eurex-Off-Book-Geschäftes von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:~~

~~1. Laufzeit~~

~~Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.~~

~~2. Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag~~

~~Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe einer solchen Transaktion in das Eurex-System folgende Geschäftstag.~~

~~3. Erfüllung~~

~~– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.~~

~~– Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto~~

~~Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income, Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte oder Index-Total-Return-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.~~

des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („**Physische Lieferung**“) festgelegt werden.

- Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien bzw. aktienvertretende Zertifikate eine Physische Lieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen der Ziffer 2.7 gelten entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Die Regelungen der Ziffer 2.4.1 gelten entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von börsengehandelten Rohstoffwertpapieren eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

- Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der

Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Kapitels II Ziffer 2.18 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 2.7.2 gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Ziffer 2.1.2 Abs. (2) (e) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Ziffer 2.7.2.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes (mit Ausnahme von MSCI Indizes sowie des STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 2.4.2 gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 2.4.2 Abs. (5), (7) und (8) gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Ziffer 2.12.2, Abs. (1) und (2) gelten somit nicht.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich. Kapitel II Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.18.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Physische Lieferung)

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine Physische Lieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.7 bestimmt.

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 2.18 bestimmt.

4.4 Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Optionstransaktionen einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („**Flexible Eurex-Optionskontrakte**"). Ein Eurex-Off-Book-Geschäft mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale – von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen – mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[2].

Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (**Allgemeine Teilnahmebedingungen**) der Eurex Clearing AG in deren jeweils

[2] Die Ziffer 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakten, Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

~~geltenden Fassung für das Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung derEurex-Trade-Entry-Services.~~

~~4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte~~

~~(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex-Off-Book-Geschäften von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- bzw. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.~~

~~1. Laufzeit~~

~~Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.~~

~~Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures kann nur ein Schlussabrechnungstag (bzw. Verfalltag) bestimmt werden, der mit dem Schlussabrechnungstag des entsprechenden Standard-Optionskontraktes auf den jeweiligen Volatilitätsindex-Future gemäß den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zusammenfällt. Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures mit einem Schlussabrechnungstag, der von dem des jeweiligen Standard-Optionskontraktes abweicht, werden noch am selben Tag rückgängig gemacht. Die Kosten für diese Rücknahme werden von den Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden getragen, die als Teilnehmer der Trade-Entry Services agieren und als Kontrahenten an der Transaktion beteiligt sind.~~

~~2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag~~

~~Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe einer solchen Transaktion in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine Physische Lieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.~~

~~3. Ausübung~~

~~Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.~~

4. Erfüllung

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien, Volatilitätsindex-Futures oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien bzw. Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**") eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**") festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien bzw. börsengehandelte Indexfondsanteile oder Volatilitätsindex-Futures ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**") festgelegt werden. Ziffer 3.4.1 gilt entsprechend.

- Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**") eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**") festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („**physische Belieferung**") eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**") festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der Volatilitätsindex-Futures („**Physische Lieferung**") eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**") bestimmt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der

dem internen Geldkonto des jeweiligen Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

- Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.

- Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.6.3 gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes (ausser MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.4.3 gilt entsprechend.

- Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten

Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 3.4.3 Abs. (5), (7) und (8) gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.5.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich. Ziffer 3.10.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.12.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der tägliche Abrechnungspreis des Schlussabrechnungspreises des zugrunde liegenden Volatilitätsindex-Futures an dem jeweiligen Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.14.6 Abs. (2) gilt entsprechend.

4.5 Clearing von Off-Book standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie

In das Clearing können außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Kombinationstransaktionen einbezogen werden, die aus einer Optionstransaktion bestehen, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen des entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien bezieht, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen (nachfolgend „**Kombinationstransaktion Option-Aktie**“ genannt), wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf einer solchen Kombinationstransaktion geeinigt haben und die Eurex Clearing AG solche Kombinationstransaktionen Option-Aktie in das Clearing einbezogen hat.

Für die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Optionstransaktionen, deren Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen entsprechender an den Eurex-

~~Börsen zum Handel zugelassener Optionskontrakten identisch sind, gilt Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Regelungen dieses Kapitel II, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechend.~~

~~Auf die von Kombinationstransaktionen Option-Aktie umfassten Wertpapiergeschäfte finden die Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel V Abschnitt 2, mit Ausnahme von Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.1 Abs. (4) und Absatz (5), sowie von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5, in deren jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Zudem finden insoweit die Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.1 entsprechende Anwendung.~~

~~Darüber hinaus gelten die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (**Allgemeine Teilnahmebedingungen**) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung für das Clearing von außerhalb des Orderbuches standardisierten Kombinationstransaktionen Option-Aktie und die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services.~~

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen für die in Ziffer 4.3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex-Handelsbedingungen“) und Ziffer 3.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten („Eurex-Kontraktspezifikationen“) aus dem Off-Book-Handel („Eurex-Off-Book-Geschäfte“).

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex-Off-Book-Geschäften im Sinne von Ziffer 4.3 der Eurex-Handelsbedingungen und Ziffer 3.2 der Eurex-Kontraktspezifikationen für die nachfolgenden Geschäftsarten durch:

- Blockgeschäfte,
- Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“),
- Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures (“EFP-I”),
- Exchange for Swaps ("EFS”),
- Vola-Geschäft,
- Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft.

Die Regelungen in Kapitel I und Kapitel II Abschnitte 1 bis 3 finden für das Clearing bestimmter Arten von Eurex-Off-Book-Geschäfte entsprechende Anwendung, sofern nicht in diesem Abschnitt 4 abweichende Regelungen festgelegt sind. Für Zusätzliche

Kontraktvarianten im Sinne von Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen gelten die Anforderungen gemäß Ziffer 4.2.

4.1.1 Abschluss von Transaktionen

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglieder werden durch das Verfahren gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) abgeschlossen.

4.1.2 Übertragung von Transaktionen und Positionen

Bezüglich der Übertragung von Transaktionen und Positionen gilt für Eurex-Off-Book-Geschäfte ergänzend Ziffer 1.3.3.

4.1.3 Nachweispflichten

Werden Transaktionen oder Positionen an andere Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder übertragen, so ist dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied für den ordnungsgemäßen Nachweis gemäß Ziffer 4.6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich verantwortlich.

4.2 Clearing von Zusätzlichen Kontraktvarianten

4.2.1 Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen können in Bezug auf die Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit von den in Abschnitt 2 für Futures-Kontrakte und Abschnitt 3 für Options-Kontrakte der Eurex-Kontraktspezifikationen abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen dargestellten Tabelle zugelassen wurde. Es werden ausschließlich die in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen genannten Kontrakte zu den angegebenen Modalitäten zum Clearing von der Eurex Clearing AG angenommen.

4.2.2 Schlussabrechnungspreis

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen wird der jeweilige Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises des jeweiligen zugrundeliegenden Kontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels festgelegt. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß der Regelungen in Abschnitt 2 oder 3 dieses Kapitels nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festgelegen.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Präambel

Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG („**Preisverzeichnis**“) regelt auf Grundlage der mit den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden geschlossenen Clearing-Vereinbarungen, der jeweils gültigen Fassung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG („**Clearing-Bedingungen**“) ~~sowie der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services („**Allgemeine Teilnahmebedingungen**“)~~ die von der Eurex Clearing AG („**ECAG**“) im Einzelnen berechneten Entgelte für die nachfolgend aufgeführten und in den vorgenannten Bedingungen geregelten Tatbestände.

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

Die ECAG berechnet Entgelte für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen.

Diese Entgelte umfassen Transaktionen hinsichtlich der Zusammenführung/Erfassung, Verwaltung und Regulierung von Orderbuch und Off-Book-Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ~~sowie außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Termingeschäfte gemäß Kapitel II der Clearing-Bedingungen~~.

Sofern in diesem Preisverzeichnis Transaktionsentgelte bezüglich der Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäfte auf unterschiedlichen Positionskonten differenziert ausgewiesen werden, bezieht sich diese Differenzierung auf die in Abschnitt 45 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich definierten Positionskonten.

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[…]

Kontrakt[1)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Aktienderivate					
[…]					

1) Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.1~~.1~~ des Preisverzeichnisses bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.8~~7~~ der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

[…]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

(1) Für außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über die Eurex-T7~~rade~~-Entry-Services (TES)~~(siehe hierzu auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen)~~ in das Eurex~~-~~System eingegeben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt.

[…]

(2) Bei außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Transaktionen, die über die Eurex-T7~~rade~~-Entry-Services für Mehrparteien-Geschäfte (Multilateral Trade Registration Service) in das Eurex-System eingegeben wurden und bei denen es sich nicht um Aktienoptionen/LEPOs oder Optionen auf Zinsfutures handelt, findet auf die gesamte Kontraktzahl das Standard-Entgelt Anwendung. Das reduzierte Entgelt findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Kontrakt[13)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Aktienderivate					
[…]					

1) Für auf Aktien bezogene Wertpapiergeschäfte, bei denen es sich um Kombinationsgeschäfte Option-Aktie handelt, werden Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.11 in Verbindung mit Ziffer ~~9~~8.1.1 erhoben.

[…]

Kontrakt[13)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)

13) Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.2 des Preisverzeichnisses bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 4.8 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

[…]

Für ~~außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über den Flex-Options-Service eingegeben werden,~~ Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte (wie in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen definiert) werden keine Market Making Rabatte gewährt.

3.2.2 Market Making-Rabatte für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien

[…]

Für ~~außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über den Flex-Options-Service eingegeben werden,~~ Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte (wie in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen definiert) werden keine Market Making Rabatte gewährt.

3.2.3 Volumen-Rabatte

[…]

(5) Die Höhe der Rabatte auf Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.2.~~2~~3 Absätze 1, 2 und ~~2~~3 berechnet sich auf Basis der innerhalb eines Kalendermonates für die Zusammenführung von Geschäften je Produktgruppe zu leistenden Transaktionsentgelte, indem bei Erreichen oder Überschreiten der in Absatz ~~3~~4 festgelegten Stufen der Rabattstaffelung die nachfolgend aufgeführten anteiligen Rabatte gewährt werden. Die festgelegten Rabatte werden ausschließlich bezogen auf die Zahl der Transaktionen gewährt, die innerhalb der jeweiligen Stufe der Rabattstaffelung liegt.

[…]

(6) Rabatte nach dieser Ziffer werden Clearing-Mitgliedern unter der Bedingung gewährt, dass sie solche Rabatte unmittelbar und in gleicher Höhe an ihre Nicht-Clearing-Mitglieder, aufgrund deren Geschäftsabschlüsse diese Rabatte begründet wurden,

auskehren. Die ECAG behält sich gegenüber Clearing-Mitgliedern für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung ein Rückforderungsrecht bezüglich gewährter Rabatte vor.

Werden von Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern auf deren Eigenpositionskonten (P-Konten) oder deren M-Positionskonten (M-Konten) entgegen den Regelungen in Abschnitt 54 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich Geschäftsabschlüsse erfasst, behält sich die ECAG ein Rückforderungsrecht bezüglich gewährter Rabatte vor. Sollten in diesem Fall Rabatte noch nicht gewährt worden sein, ist die ECAG berechtigt, bei der Ermittlung der für die Berechnung von Rabatten maßgeblichen Transaktionsvolumen je Produktgruppe solche Geschäftsabschlüsse nicht zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung und Erstattung von Rabatten gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (7) der Clearing-Bedingungen entsprechend. Demnach ist die ECAG berechtigt, zur Überprüfung der korrekten Verbuchung von Geschäftsabschlüssen auf Eigen- beziehungsweise M-Positionskonten gemäß Abschnitt 54 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie der Auskehr von Rabatten durch Clearing-Mitglieder an deren Nicht-Clearing-Mitglieder einen Prüfer im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.

[…]
